



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [team.s@bmvrdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 20. August 2019

**Betrifft: BMVRDJ-S884.066/0006-IV 3/2019– Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

#### I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

## **II. Allgemeines zu Menschen mit Behinderungen im Strafverfahren**

Art. 5 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) verbietet jedwede Schlechterstellung von Menschen mit Behinderungen, während Art. 7 Abs. 1 S 2 und 3 B-VG ein äquivalentes Diskriminierungsverbot im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes vorsieht. Insbesondere bestimmt Art. 13 UN-BRK, dass die Vertragsstaaten für Menschen mit Behinderungen „gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zum Recht, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare oder mittelbare Teilnahme [...] an allen Gerichtsverfahren zu erleichtern“ gewährleisten.

Im Sinne der selbstbestimmten Lebensführung (vgl. Art 19 UN-BRK) und der gleichen Anerkennung vor dem Recht (siehe Art. 12 UN-BRK) trat am 1. Juli 2018 das 2. Erwachsenenschutzgesetz in Kraft, welches darauf abzielt, die Handlungsfähigkeit vertretener Personen zu stärken und in diesem Sinne das Einschreiten des Vertreters/der Vertreterin auf das Notwendigste zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sei auch auf das Progressionsgebot des Art. 4 Abs. 4 UN-BRK hingewiesen.

## **III. Empfehlungen des Behindertenanwalts**

Vor dem Hintergrund des 2. Erwachsenenschutzgesetzes hat der Gesetzgeber, auch im Sinne der Kohärenz der Rechtsordnung, der Selbstbestimmung vertretener Perso-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN  
DR. HANSJÖRG HOFER

nen angemessen Rechnung zu tragen. Daher ist § 58 Abs. 4 StPO insofern als überschießend zu beurteilen, als gesetzlich eindeutig klargestellt werden muss, dass die Befugnis eines Erwachsenenvertreters/einer Erwachsenenvertreterin oder Vorsorgebevollmächtigten auch gegen den Willen einer vertretenen Person einen Verteidiger/eine Verteidigerin zu bestellen, ausdrücklich nur in jenen Fällen zu tragen kommen kann, in denen sich die Vertretungsbefugnis auf gerichtliche Verfahren erstreckt.

Daneben wird nachdrücklich angeregt, im Interesse der umfassenden Wahrung der Verteidigungsrechte und der Verwendung zeitgemäßer Begriffe, § 61 Abs. 2 Z 2 StPO und § 39 Abs. 1 Z 1 JGG dergestalt umzuformulieren, dass es fortan lautet „weil er, trotz Bereitstellung aller zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, aufgrund einer körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen.“

Zudem sei mit Blick auf § 61 Abs. 1 StPO darauf hingewiesen, dass eine amtswegige Beigebung eines Verteidigers in den Fällen des Abs. 2 Z 2 im Sinne der Strafrechtspflege immer dann geboten sein wird, wenn der/die Beschuldigte nicht schon von sich aus einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer